



11/SN-181/ME

**RECHNUNGSHOF**  
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240  
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a  
DVR: 0064025  
Telefax 712 94 25

An das

Präsidium des  
Nationalrates

Parlamentsgebäude  
1017 Wien

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anführen.

ZI 2344-01/92

GESETZENTWURF
.....-GE/19 <sup>92</sup>
Datum: 10. SEP. 1992
Verteilt M.P. P2 Gage

Dr. Brauer

**Betrifft:** Entwürfe für Novellen zum Schulorganisations-  
gesetz, Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz  
und Schulzeitgesetz im Zusammenhang mit  
Schulautonomie und ganztägigen Schulformen;  
Begutachtung, Stellungnahme  
Schreiben des Bundesministerium für Unterricht  
und Kunst vom 3. Juni 1992, GZ 12.690/5-III/2/92

In der Anlage beehrt sich der RH, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum ggstl Ge-  
setzesentwurf zu übermitteln.

Anlage

3. September 1992

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
*Heck*

**RECHNUNGSHOF**

3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240

Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

DVR: 0064025

Telefax 712 94 25

An das

Bundesministerium für  
Unterricht und KunstMinoritenplatz 5  
1014 WienBitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anführen.

Zl 2344-01/92

**Betrifft:** Entwürfe für Novellen zum Schulorganisationsgesetz, Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz und Schulzeitgesetz im Zusammenhang mit Schulautonomie und ganztägigen Schulformen; Begutachtung, Stellungnahme Schreiben des Bundesministerium für Unterricht und Kunst vom 3. Juni 1992, GZ 12.690/5-III/2/92

Der Rechnungshof bestätigt den Erhalt der do Entwürfe und teilt zum Entwurf der 14. Schulorganisationsgesetznovelle folgendes mit:

**Zu Art I Z 3 (§ 5 Abs 2):**

In Hinkunft werden die Ausgaben des Bundes für Arbeitsmittelbeiträge sowie für Schülerheime und den Betreuungsteil ganztägiger Schulformen wegen der vorgesehenen Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Schüler bzw deren Erziehungsberechtigten höher sein als die Einnahmen ("wobei die Beiträge höchstens kostendeckend sein dürfen"). Die vorliegende Kostenschätzung berücksichtigt diese Mehrausgaben des Bundes und der übrigen Schulerhalter nicht.

**Zu Art 1 Z 16 und 29 (§§ 20 Abs 3 und 42 Abs 3 neu):**

Das durchschnittliche Gehalt eines AHS-Lehrers (L1/10) beträgt derzeit rund 31 000 S, das eines Hauptschullehrers (L2a2/10) rund 26 000 S und das eines vergleichbaren Erziehers (L2d1/10) rund 20 000 S. Erzieher sind aufgrund ihrer besonderen Ausbildung für den Betreuungsteil besser ausgebildet als Lehrer. Es sollte ihnen daher sowohl aus pädagogischen als auch aus finanziellen Gründen ab der fünften Schulstufe der Vorzug gegeben werden.

RECHNUNGSHOF, ZI 2344-01/92

- 2 -

Es wird daher folgende Formulierung vorgeschlagen: "An ganztägigen Schulformen kann für die Leitung des Betreuungsteiles ein Erzieher oder Lehrer bestellt werden. Für die gegenstandsbezogene Lernzeit sind Lehrer, für die individuelle Lernzeit und die Freizeit Erzieher zu verwenden."

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und je zwei Ausfertigungen dem Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform sowie dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

3. September 1992

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit  
der Aufzeichnung:  
*[Handwritten Signature]*